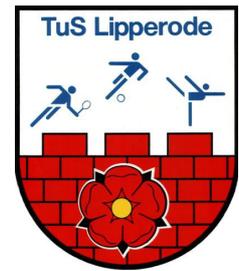


Turn- und Sportverein 1919 e. V. Lipperode

Satzung des TuS Lipperode

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom
26.02.2016 im Alten Gasthaus Voss in Lipperode.



Inhalt

§ 1 – Name und Sitz.....	2
§ 2 – Geschäftsjahr.....	2
§ 3 – Zweck des Vereins.....	2
§ 4 – Selbstlose Tätigkeit.....	2
§ 5 – Mittelverwendung.....	2
§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 – Beiträge.....	4
§ 9 – Organe des Vereins.....	4
§ 10 – Mitgliederversammlung.....	4
§ 11 – Vorstand.....	5
§ 12 – Mitgliederbereichsversammlungen.....	6
§ 13 – Hauptausschuss.....	6
§ 14 – Ältestenrat.....	6
§ 15 – Kassenprüfung.....	7
§ 16 – Vereinsjugend.....	7
§ 17 – weitere Ordnungen.....	7
§ 18 – Auflösung des Vereins.....	8
§ 19 – Salvatorische Klausel.....	8
§ 20 – Schlussbestimmungen.....	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Weiblichen Amtsinhaberinnen bleibt es überlassen, ihre Funktionsbezeichnung in einer femininen Sprachform zu führen.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode. Er hat den Sitz in Lippstadt, Stadtteil Lipperode und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer 241 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte fördert der Verein die Bestrebungen seiner Mitglieder und weiterer Interessierter, sich in verschiedenen Sportarten zu betätigen, sowie Kameradschaft, Freundschaft und Gemeinschaftsgeist, durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Regeln, zu pflegen.

(3) Eine enge Zusammenarbeit des Turn- und Sportvereins mit Elternhaus, Schule, Kirche, Gemeinde, Staat und allen Stellen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit den Sportvereinen des In- und Auslands, ist selbstverständlich.

(4) Mit seinen Fachbereichen ist der Verein Mitglied der jeweiligen Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem betreffenden Fachverband nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände.

§ 4 – Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 – Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie

erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für ehrenamtliche Tätigkeiten entstandene Auslagen, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, bis zum erlaubten Jahreshöchstbetrag zu erstatten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen kulturell, religiös oder politisch gebunden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an den Ältestenrat zu, der dann endgültig entscheidet.

(3) Der Verein führt folgende Mitglieder jeden Alters:

a) ausübende (aktive)

b) unterstützende (passive)

c) Ehrenmitglieder.

(4) Alle aktiven Mitglieder können sich im Rahmen der Möglichkeiten an den Sportarten beteiligen.

(5) Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach den Regeln der Ehrenordnung.

(6) Der Vorstand hat das Recht, weitere Arten der Mitgliedschaft zuzulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten festzulegen.

(7) Die Ausnutzung des Vereins für politische Zwecke ist jedem Mitglied untersagt. Zuwiderhandlungen können den Vereinsausschluss des Mitglieds zur Folge haben.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem Verein hat per Einschreiben an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Aus der Abmeldung muss hervorgehen, ob ein Vereins- oder Bereichsaustritt beabsichtigt ist.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen (§17), die

offensichtliche Missachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands sowie die allgemeine Schädigung des Ansehens und Zwecks des Vereins.

(4) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Beitragsrückstand besteht, der mindestens die Höhe eines Jahresbeitrags erreicht, und dieser Rückstand trotz anschließender Mahnung mit Fristsetzung nicht innerhalb der Frist ausgeglichen wird.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen die Berufung an den Ältestenrat innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Ältestenrat entscheidet in der Sache endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 – Beiträge

(1) Mitglieder haben die in der Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge zu entrichten.

(2) Die Fachbereiche des Vereins können in ihren Bereichsversammlungen einen zusätzlichen Bereichsbeitrag und eine Aufnahmegebühr beschließen.

(3) Bei Vereinsaustritt hat das Mitglied die fälligen Beiträge bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres zu zahlen.

(4) Ein Widerspruch gegen den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist bis spätestens 8 Wochen nach dem Einzug schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Ein späterer Widerspruch oder ein späterer Antrag auf Beitragserstattung ist ausgeschlossen.

§ 9 – Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Mitgliederversammlung der Fachbereiche
- d) Hauptausschuss
- e) Ältestenrat
- f) Kassenprüfer
- g) Vereinsjugend

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Gründung und Auflösung von Abteilungen und Fachbereichen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser muss spätestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder in einer örtlichen Tageszeitung eingeladen werden.

(3) Außerordentliche Versammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich, mit Begründung, von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

a) Wahl eines Schriftführers

b) Berichte des Vorstands

c) Berichte der Kassenprüfer

d) Berichte der Fachbereiche

e) Wahl eines Versammlungsleiters

f) Entlastung des Vorstands auf Antrag des Versammlungsleiters

g) Neuwahlen

h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr

i) Verschiedenes

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Jugendliche Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen beratend mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Vorstand

(1) Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen. Der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

(3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 – Mitgliederbereichsversammlungen

(1) Die Fachbereiche führen Bereichsversammlungen durch. Sie regeln abteilungsintern fachliche Angelegenheiten selbständig. Die über diesen Rahmen hinausgehenden Angelegenheiten, sowie bereichsübergreifende Beschlüsse werden als Empfehlungen über den Vorstand den zuständigen Vereinsorganen zugeleitet.

(2) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand des Vereins zuzuleiten. Der Vorstand ist über den Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Bereichsversammlungen 10 Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen

(3) Der Vorstand kann an den Bereichsversammlungen teilnehmen.

§ 13 – Hauptausschuss

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Vereins die erforderlichen Mitarbeiter:

- a) stellvertretender Geschäftsführer
- b) stellvertretender Leiter Finanzen
- c) Sozialwart
- d) Leiter für Öffentlichkeitsarbeit

e) Sponsoring/Marketing (bis 2 Personen)

f) Ehrenamtsbeauftragter

(2) Die Fachbereiche wählen jährlich in einer Bereichsversammlung (vor der Jahreshauptversammlung) den Bereichsleiter und die Mitarbeiter. An diesen Versammlungen hat mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstands teil zu nehmen. Die Wahlen des Vereinsjugendleiters richten sich nach der Vereinsjugendordnung. Die gewählten Personen werden der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

(3) Die gem. Absatz (1) gewählten Personen sowie die gem. Absatz (2) gewählten Bereichsleiter und der Vereinsjugendleiter bilden gemeinsam mit dem Vereinsvorstand den Hauptausschuss. Dieser unterstützt den Vereinsvorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstands. Vertretungsbefugnis steht ihm nur auf Grund besonderer Vollmacht des Vorstands zu.

(4) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen, so oft die Lage oder die Geschäfte dies erforderlich machen oder wenn mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder dies schriftlich beantragen.

(5) Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird die Versammlung von dem dienstältesten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll in dem die anwesenden Gremiumsmitglieder namentlich aufgeführt werden. Das Protokoll wird als Abschrift dem Vorstand und dem Hauptausschuss zugeleitet. Der Vorstand kann zu den Sitzungen sach-/fachkundige Personen hinzu ziehen.

§ 14 – Ältestenrat

(1) Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird der Ältestenrat angerufen.

(2) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

(3) Dem Ältestenrat gehören an:

a) ein Vorsitzender sowie

b) mindestens drei weitere Mitglieder (Beisitzer).

(3) Der Ältestenrat wird tätig in den in dieser Satzung genannten Fällen. Er kann nach eigenem Ermessen in weiteren Angelegenheiten von sich aus oder nach Anrufen durch ein Vereinsmitglied tätig werden.

(4) Der Ältestenrat ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(5) Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 15 – Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Im 2. Jahr seiner Tätigkeit wird in der Mitgliederversammlung der 2. Kassenprüfer hinzu gewählt. In dem darauf folgenden Jahr scheidet dann der 1. Kassenprüfer durch Neuwahl eines neuen Kassenprüfers aus. An die Stelle des ersten Kassenprüfers tritt dann der 2. Kassenprüfer. Der neu gewählte Kassenprüfer tritt an die 2. Stelle.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vereinsvorstand sein.

(3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über die Ermittlungen einen schriftlichen Bericht. Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

(4) Die Fachbereiche wählen jeweils einen Kassenprüfer, der in Verbindung mit dem Leiter Finanzen vor der Mitgliederbereichsversammlung die Bereichskasse prüft.

§ 16 – Vereinsjugend

Der Jugendbereich des Vereins führt und verwaltet sich auf Grundlage dieser Satzung und nach den Maßgaben der Vereinsjugendordnung eigenständig. Er ist für Planung und Verwendung seiner zufließenden Mittel aus dem Vereinshaushalt, aus der öffentlichen Hand und von privaten Trägern zuständig.

§ 17 – weitere Ordnungen

(1) Ergänzend zur Satzung gelten als weitere Ordnungen:

- a) die Beitragsordnung
- b) die Ehrenordnung
- c) die Vereinsjugendordnung

(2) Die Ordnungen nach Absatz (1 a-b) werden vom Vorstand erstellt. Die Jugendordnung (1 c) wird vom Jugendausschuss erstellt. Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 – Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins oder der Fachbereiche beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lippstadt. Diese

hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden und zwar in erster Linie zu solchen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 19 – Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 20 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. An diesem Tag tritt die Satzung vom 28. Februar 2011 außer Kraft.

Lippstadt-Lipperode, den 26.02.2016

Turn- u. Sportverein 1919 e.V.
Lipperode
Geschäftsführer
